



Hundesport Alach e.V.

Am Wäldchen 32

99090 Erfurt (Alach)

Telefon: 036208-79217

Fax: 036208-79218

www.hundesport-alach.de

eMail: info@hundesport-alach.de

Satzung Verein Hundesport Alach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hundesport Alach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer VR162793 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Ausbildung von Hunden sowie die sportliche Betätigung mit dem Hund.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes wird/werden durch den Verein:
 - a. den Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zur Durchführung eines Übungs- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt,
 - b. ein regelmäßiger Trainings- und Wettkampfbetrieb organisiert,
 - c. vereinsorientierte sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen gefördert,
 - d. der Ausbildungsplatz gegen Entgelt auch anderen Vereinigungen und sportlich interessierten Nichtmitgliedern zur Nutzung angeboten.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied:
 - a. im Stadtsportbund Erfurt.
 - b. im Schutz - und Gebrauchshundesportverband e.V. Landesverband Thüringen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (bei Minderjährigen muss der Erziehungsberechtigte zustimmen) werden. Über die Annahme des schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Annahme des Aufnahmeantrags folgt.
- (2) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (4) Mitglieder des Vereins sind Ehrenmitglieder, ordentliche und ruhende Mitglieder.
- (5) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer kein ordentliches Mitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Vereinspapiere und -eigentum sind innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es mindestens sechs Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist und es eine stichhaltige Rechtfertigung hierfür nicht geben kann,
 - b. wenn das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, insbesondere durch Mitteilung extremistischer oder rassistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - c. wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins grob fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt,
 - d. wenn es sich grob unsportlich verhält.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, findet der Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Beiträge und Verpflichtungen der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern

- Das Ansehen des Vereins zu wahren
 - Mit dem Besitztum des Vereins pfleglich umzugehen
 - Die Beiträge und Umlagen entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung zu zahlen
 - Die für die Erhaltung der Vereinsanlagen in der Beitragsordnung festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen und im Fall der Nichtleistung die festgesetzte Stundenvergütung zu zahlen
 - Dem Vorstand wichtige persönliche Veränderungen (Anschriftenänderung etc.) mitzuteilen
 - Dem Vorstand eine bestehende Versicherung der Hundehalterhaftpflicht und den aktuellen Impfstatus des Hundes auf Anforderung nachzuweisen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Beträge und dessen Fälligkeit sowie sonstige Verpflichtungen der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Vereinsmitgliedern. Ihre Beschlüsse gehen denjenigen des Vorstands vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand jedes Jahr mindestens zu einer ordentlichen Tagung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch (E-Mail, Newsletter auf der Website) und/oder per Aushang im Schaukasten des Übungsplatzes erfolgen. Außerordentliche Sitzungen sind bei Bedarf von dem Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Vereinsmitglieder einzuberufen. Im Einberufungsantrag sind die Gründe für die außerordentliche Versammlung zu nennen. Auch hier gilt eine Frist von 14 Tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Vorgaben für den Vorstand
 - Festlegung von Beiträge
 - Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Grundsatzfragen
 - Wahrnehmung anderer Aufgaben, die nicht dem Vorstand zustehen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen

Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Verlangt 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, ist diese durchzuführen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder ist durch die anwesenden Mitglieder auch dann zu befinden, wenn der Beschlussgegenstand nicht in der Ladung bezeichnet war. Etwas anderes gilt nur für Anträge, die eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Diese Anträge sind dem Vorstand wenigstens drei Wochen vor einer ordentlichen Versammlung zuzuleiten, damit die Ladung entsprechend erfolgen kann.
- (7) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - und bis zu 4 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern.Jedes Vorstandsmitglied erledigt die ihm zukommenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Absatz 1 werden einzeln und in offener Wahl gewählt, soweit kein Widerspruch gegen die offene Wahl erhoben wird. Wird auf Grund eines Widerspruchs in geheimer Wahl gewählt, so erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder Angabe einer Ziffer, die vorher einem Wahlvorschlag zugeordnet wurde. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein weiterer Wahlgang an, bei dem derjenige gewählt ist, der die einfache (relative) Mehrheit auf sich vereinigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch eigene Zuwahl eines Vereinsmitglieds. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die von ihr

getroffenen Entscheidungen durch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich im Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und des geltenden Rechts auszuführen.
- (7) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung zum Beginn des Geschäftsjahres einen Finanzplan zur Abstimmung vor.
- (9) Im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzplans entscheidet der Vorstand durch mehrheitliche Entscheidung. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (11) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins im Rahmen des § 54 S. 2 BGB als Handelnder in Anspruch genommen, kann es vom Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller mit der Inanspruchnahme zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.
- (12) Spendenbescheinigungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister unterzeichnet.

§ 11 Auslagenvergütung

- (1) Die Tätigkeit innerhalb des Vereins und der Organe des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Bedarfsfall beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen, dürfen Entgeltleistungen beschlossen werden. Eine entgeltliche Tätigkeit ist nur im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung eine Ehrenamtspauschale möglich.
- (3) Über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Vorstand zuständig. § 26 BGB kommt hier zur Anwendung.
- (4) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann, wenn notwendig, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder angemessenes Honorar an Dritte vergeben. Dabei sind zunächst die Haushaltslage und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins zu prüfen. Nur wenn diese dies zulassen ist eine Vergabe zulässig.

- (5) Für die Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand hauptamtliche Beschäftigte für Verwaltungsaufgaben einstellen. Arbeitsrechtlich hat der 1. Vorsitzende die Direktionsbefugnis.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstehen. § 670 BGB findet hier Anwendung. Die anspruchsberechtigten Personen sind zur Sparsamkeit verpflichtet. Es ist möglich im Rahmen steuerrechtlicher Möglichkeiten Pauschalen für den Aufwandsersatz festzulegen. Das Recht Pauschalen zu beschließen, haben der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (7) Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstehen, müssen innerhalb von drei Monaten mit prüffähigen Belegen nachgewiesen und geltend gemacht werden. Danach verfällt der Anspruch auf Aufwandsersatz.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innerverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt ist.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend der Festlegungen im §8 aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Tierheimverein Erfurt e.V. (Vereinsregister 1475 Amtsgericht Erfurt) mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für den Tierschutz zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung ist der 25.09.2013.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.09.2013.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.11.2014.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 17.02.2017.